

INHALT	SEITE
<p>Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Deckensanierung Hohenlimburger Str./Stennertstr.</p>	224
<p>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Neubildung des Seniorenbeirates für die Stadt Hagen</p>	224
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen -ALLGEMEINVERFÜGUNG- Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 30.10.2020</p>	224

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Deckensanierung Hohenlimburger Str./Stennertstr.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

10 cm bit. Befestigung fräsen:	ca. 7.500 m ²
6 cm Asphaltbinderschicht:	ca. 7.500 m ²
4 cm Asphaltdeckschicht:	ca. 7.500 m ²
Randanlagen/ Blindenleitsystem:	ca. 150 m

öffentlich

Die Bauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von Januar 2021 bis April 2021 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 30.12.2020 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin beim Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, den 02.12.2020, 10:30 Uhr

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Hagen, 26.10.2020

Bihs (Vorstand)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Neubildung des Seniorenbeirates für die Stadt Hagen

Nach dem Ratsbeschluss vom 27.03.1980 wird für die Stadt Hagen ein Seniorenbeirat gebildet.

Dessen Legislaturperiode ist mit der des Rates der Stadt Hagen identisch, so dass nun ein neuer Seniorenbeirat zu bilden ist.

Dem Seniorenbeirat gehören unter anderem zwei Vertreterinnen/Vertreter sonstiger Seniorenorganisationen an, die nicht durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege vertreten werden.

Soweit diese Seniorenorganisationen im Seniorenbeirat mitwirken möchten, können sie sich unter Angabe einer Kontaktadresse bis zum 20.11.2020 schriftlich bei der Stadt, Fachbereich Jugend und Soziales, Geschäftsführung Seniorenbeirat melden.

Von Seniorenorganisationen benannte Vertreterinnen/Vertreter müssen Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Hagen sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der benannten Personen ist beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt aus der Liste der benannten Personen die Wahl der zwei Vertreterinnen/Vertreter vornehmen wird.

Hagen, 04.11.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 6. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

**Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom
30.10.2020**

1. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 der Primarstufe besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Unterrichts. Zusätzlich wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 dringend empfohlen. Die weiteren Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung (Corona-BetrVO) bleiben unberührt.
2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar
3. Diese Ergänzungsverfügung tritt am 09.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG
- §§ 3 Ziffer 8, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Ziff. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 30. Oktober 2020
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine sich deutlich verschärfende Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. So empfiehlt das RKI auf seiner Homepage aktuell das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern im Unterricht bereits ab einem Inzidenz-Wert von 50, Hagen liegt Stand 05.11.2020 bei einem Wert von 269,2.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus u.a. auch in Schulen der Primarstufe verbreitet wurde.

Die getroffene Anordnung stellt nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer zunehmend unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffene Maßnahme zielt auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts der Klassen 3 und 4 der Primarstufe trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in einzelnen Klassenverbänden von Schulklassen mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist.

Aus diesem Grund wird zusätzlich die dringende Empfehlung gegeben, dass auch die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, ist die getroffene Anordnung die einzig mögliche wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Gegenüber der bei einem Unterbleiben von zusätzlichen Maßnahmen zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen stellt die angeordnete Maßnahme ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannte zusätzliche Maßnahme zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 05.11.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Regenrückhaltebecken und Kanalbau Flensburgstr.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5N
Preisgebundene Medien 2021 Stadtbücherei Hagen + Option
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY56
Serviceleistungen im Bereich Telekommunikation und Netzwerk
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYRKH
Deckensanierung Ascherothstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5Q
Deckensanierung Hochstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY58
Deckensanierung Wulfeldstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5P
Deckensanierung Alte Stadt
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY57

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Unterhaltungsvertrag Asphaltarbeiten im Stadtgebiet
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 01.12.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMD
Reinigungsmaterialien vom 01.01.2021 – 31.12.2021
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY5K
Systemtrenner Typ B-FW
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY5A

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de